Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0779/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten: hier Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach-Königsforst - Forstausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, anstelle des bisher für die Stellvertretung entsandten städtischen Mitarbeiters folgende Mitarbeiterin aus der zuständigen Abteilung des Fachbereiches 8 zu entsenden:

Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach-Königsforst (Forstausschuss):
Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Eigentümerin von kommunalen Waldflächen berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen, die vom Waldbesitzerverband der Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlichen-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. in den Forstausschuss gewählt werden.

bisher Stellvertretung:
Euler, Marco
(FB 8 /24 Gebäude- und Grundstücksverwaltung)

neu:
Januszek, Maryan
(FB 8 /24 Gebäude- und Grundstücksverwaltung)

Sachdarstellung/Begründung:

Rechtsgrundlage für die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten die §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, *an denen die Stadt beteiligt ist*, vertritt ein/e vom Rat bestellte Vertreter/in die Stadt.

Sofern weitere Vertreterinnen/Vertreter zu benennen sind, *muss* der Bürgermeister oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazuzählen (§ 113 Absatz 2 GO NRW).

Hat der Rat eine/n Vertreterin/Vertreter oder Mitglied i. S. von §§ 63, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, hat der Bürgermeister Stimmrecht im Rat (§§ 40 Absatz 2, 113 GO NRW).

Sind zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter in die Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu entsenden, die nicht hauptberuflich tätig sind, haben gem. § 50 Absatz 4 GO NRW nur die Ratsmitglieder Stimmrecht. Der Bürgermeister hat in diesem Fall und auch dann kein Stimmrecht, wenn über einen einheitlichen Vorschlag zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte abgestimmt wird.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte in seiner Sitzung am 12.05.2026 unter dem TOP Ö 17, Drucksachennummer 0264/2026 als Stellvertreter der Stadt Bergisch Gladbach in den Forstausschuss des Staatlichen Forstamtes Bergisch Gladbach Königsforst Herrn Marco Euler aus der Fachabteilung Gebäude- und Grundstückswirtschaft des Fachbereichs Immobilien, Liegenschaften und StadtGrün entsandt.

Da Herr Euler innerhalb der Verwaltung seinen Tätigkeitsbereich gewechselt hat, schlägt die Verwaltung vor, Frau Januszek als seine Nachfolgerin die stellvertretende Mitgliedschaft zu übertragen.